

**Überblick über die Neuerungen
ab November 2008**

**im Bereich des
Handels- und Registerrechts**

nach dem

**„Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts
und
zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)“**

vom 23.10.2008

Verfasser:

Oberregierungsrat Volker Busch

*Fachhochschule für Rechtspflege NRW,
Bad Münstereifel*

Copyright ©

Kein Teil dieser Publikation darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verfassers reproduziert, vervielfältigt, verbreitet oder in anderer Form verwertet werden.

Dies gilt insbesondere für die Verwendung mittels elektronischer Systeme, die Aufnahme in Datenbanken und die Vervielfältigung auf CD-ROM.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung.....	1
II.	Änderungen des GmbHG	1
1.	unterschiedliche Strukturen bei der GmbH	1
a)	„Standard-GmbH“	1
b)	„Musterprotokoll-GmbH“	2
c)	„Unternehmergesellschaft“	3
d)	„Musterprotokoll-Unternehmergesellschaft“	4
2.	sonstige Besonderheiten bzw. Neuerungen.....	4
a)	Stammkapital - Geschäftsanteil.....	4
b)	Sitz - inländische Geschäftsanschrift.....	6
c)	Bestellungskriterien.....	7
d)	Schadensersatz nach § 6 Abs. 5 GmbHG	7
e)	Geschäftsführer - Musterprotokoll-GmbH	7
f)	Vertretungsmacht der Geschäftsführer	7
g)	Führungslosigkeit - GmbH	8
h)	Fortfall der Vorlage von Genehmigungen.....	9
i)	Einzahlungsbelege.....	10
j)	Belehrung der neuernannten Geschäftsführer	10
k)	inländische Geschäftsanschrift.....	11

l) empfangsberechtigte Person.....	13
m) Veränderungen bei den Gesellschaftern - Publizität	14
n) Gesellschafterliste	15
o) Abstimmungsmodus.....	17
p) Währungsumstellung DM - EUR	17
q) Übergangsregelung bzg. Geschäftsanschrift.....	17
III. Änderungen des HGB	18
1. Anmeldung der inländischen Geschäftsanschrift	18
2. öffentliche Zustellung von Willenserklärungen	20
3. Auswirkungen von § 5a Abs. 1 GmbHG auf § 19 Abs. 2 HGB....	22
IV. Änderungen der ZPO	22
V. Änderungen des AktG.....	23
VI. Änderungen des GenG	24
VII. Änderungen des PartGG.....	25
VIII. Änderungen der HRV	25
IX. Änderungen der KostO	27
X. Änderungen der InsO.....	28

I. Einleitung

Das „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)“ vom 23.10.2008¹, das zum 01.11.2008 in Kraft getreten ist, bezweckt die Modernisierung des „Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ und gleichzeitig die Deregulierung der entsprechenden Normen z.B. im Zusammenhang mit dem Entstehen der Gesellschaft.

Dadurch sollen Existenzgründungen erleichtert und die registermäßige Erfassung der GmbHs beschleunigt werden.

Zudem werden aber auch andere Gesetze geändert, so z.B. das Aktiengesetz, das Handelsgesetzbuch, das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Umwandlungsgesetz, die Zivilprozessordnung, die Insolvenzordnung, die Kostenordnung, das Anfechtungsgesetz oder das „Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“².

II. Änderungen des GmbHG

1. unterschiedliche Strukturen bei der GmbH

Innerhalb des GmbH-Gesetzes wurden grundlegende Änderungen eingeführt. Diese beziehen sich zunächst auf die Art der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Nunmehr sind **folgende Varianten der GmbH** denkbar:

a) „Standard-GmbH“

Die Beteiligten gründen eine „**Standard-GmbH**“, d.h.: diese GmbH verfügt über ein Mindeststammkapital von 25.000,00 EUR³, der Gesellschaftsvertrag wird in notariell beurkundeter Form geschlossen, die Anzahl der Gesellschafter und auch der Ge-

¹ BGBl. I S. 2026

Die maßgeblichen Entwürfe findet man in den Bundestagsdrucksachen 16/9737 vom 24.06.2008 und 16/6140 vom 25.07.2007.

² An die Stelle des FGG tritt im Übrigen - *voraussichtlich ab 01.09.2009* - das „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ - kurz: FamFG -.

³ Die im Entwurf vom 25.07.2007 - ►Bundestagsdrucksache 16/6140 - vorgesehene generelle Absenkung des Stammkapitals auf den Mindestbetrag i.H.v. 10.000,00 EUR ist nicht umgesetzt worden.

schäftsführer ist nicht beschränkt. Insoweit gelten grundsätzlich die bekannten Kriterien und Voraussetzungen für die Entstehung etc. einer GmbH.

b) „Musterprotokoll-GmbH“

Die Beteiligten entscheiden sich für eine „**vereinfachtgegründete**“ bzw. eine „**Musterprotokoll-GmbH**“⁴, d.h.: das Mindeststammkapital beträgt 25.000,00 EUR, die Gesellschaft verfügt aber über maximal drei Gesellschafter und nur einen Geschäftsführer, der Gründungsvorgang der Gesellschaft wird auf der Basis des **§ 2 Abs. 1a S. 2 GmbH** als Anlage beigefügten so genannten „Musterprotokolls“, das auch in notariell beurkundeter Form abzufassen ist⁵, dokumentiert.

Innerhalb dieses Protokolls⁶, das - *in sieben Abschnitte gegliedert* - den Gesellschaftsvertrag einer Standard-GmbH „ersetzt“ und gem. **§ 2 Abs. 1a S. 4 GmbH** gleichzeitig als Gesellschafterliste einzustufen ist, werden die Firma, der Sitz, der Gegenstand des Unternehmens⁷ und das Stammkapital - *incl. des Geschäftsanteils bzw. der Geschäftsanteile mit den jeweiligen Nennbeträgen* - von dem oder den bis zu drei Gesellschaftern nach ihren Vorstellungen festgelegt⁸.

Gleichzeitig wird in diesem Protokoll eine Aussage über die Bestellung des einzigen Geschäftsführers, der immer von den Beschränkungen gem. § 181 BGB befreit ist, getroffen.

Ferner wird dort bestimmt, dass die Gesellschaft die Gründungskosten nur bis zu einem Gesamtbetrag von 300,00 EUR - *höchstens jedoch bis zum Betrag des Stammkapitals* - zu tragen hat und dass darüber hinausgehende Kosten der bzw. die Gesellschafter aufzubringen hat bzw. haben.

Nach **§ 2 Abs. 1a S. 3 GmbHG** dürfen in dem Gründungsprotokoll keine Regelungen getroffen werden, die von Bestimmungen des GmbHG abweichen.

⁴ In **§ 2 Abs. 1a S. 1 und 2 GmbHG** spricht der Gesetzgeber davon, dass die „*Gesellschaft ... in einem vereinfachten Verfahren gegründet*“ werden kann und dass insoweit das dem GmbHG beigefügte „... *Musterprotokoll zu verwenden* ...“ ist.

⁵ Nach der Bundestagsdrucksache 16/6140 vom 25.07.2007 war geplant, dass der Gesellschaftsvertrag, sofern er dem Muster entsprach, welches dem GmbHG beigefügt war, in einfacher Schriftform abgefasst werden konnte, falls die Unterschriften der Beteiligten notariell beglaubigt worden waren. Auch diese *angedachte* Neuerung hat nicht Gesetzeskraft erlangt.

⁶ Dem GmbHG sind zwei Varianten beigefügt, nämlich ein „Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonengesellschaft“ und ein „Musterprotokoll für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern“.

⁷ Die nach der Bundestagsdrucksache 16/6140 vom 25.07.2007, Seite 46, vorgesehene Regelung, dass die im vereinfachten Verfahren gegründete Gesellschaft hinsichtlich des Unternehmensgegenstands nur pauschal zwischen „Handel mit Waren“, „Produktion von Waren“ oder „Dienstleistungen“ wählen konnte, wurde letztlich nicht eingeführt.

⁸ Die vorstehende Auflistung entspricht den Informationen, die ein „gewöhnlicher“ Gesellschaftsvertrag gem. § 3 Abs. 1 GmbHG enthält.

Der Gesetzgeber⁹ weist ausdrücklich darauf hin, dass „... *außer den Einfügungen in den vorgesehenen Feldern keine weiteren Ergänzungen und Änderungen vorgenommen werden*“ dürfen, d.h.: es ist z.B. nicht erlaubt, unter Nr. 4 des Gründungsprotokolls zwei Geschäftsführer zu bestellen.

§ 2 Abs. 1a S. 5 GmbHG legt fest, dass auf das Gründungsprotokoll „... *im Übrigen ... die Vorschriften ... über den Gesellschaftsvertrag*“ entsprechend anzuwenden sind; d.h.: zulässige Änderungen - z.B. hinsichtlich der Firma oder des Sitzes - werden nach dem Verfahren, wie es nach den Bestimmungen gem. §§ 53¹⁰ und 54 GmbHG vorgesehen ist, durchgeführt.

c) „Unternehmergesellschaft“

Die Beteiligten gründen eine „**Unternehmergesellschaft**“ i.S.v. § 5a GmbHG.

Nach **§ 5a Abs. 1 GmbHG** unterschreitet in diesem Fall das Stammkapital den nach § 5 Abs. 1 GmbHG vorgeschriebenen Mindestbetrag von 25.000,00 EUR, sodass es auf 1,00 EUR bis maximal 24.999,00 EUR lauten kann.

Wegen der minimalen Kapitalausstattung ist in die Firma die zusätzliche Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder aber „UG (haftungsbeschränkt)“ aufzunehmen¹¹.

Insoweit führt die Formulierung „... *in der Firma abweichend von § 4 die Bezeichnung ... führen.*“ zu unterschiedlichen Auslegungen.

Einerseits wird die Meinung vertreten, dass die Firma anstelle des „klassischen“ Rechtsformzusatzes i.S.v. § 4 GmbHG die in § 5a Abs. 1 GmbHG genannte Bezeichnung zu enthalten hat.

⁹ Bundestagsdrucksache 16/6140 vom 25.07.2007, Seite 64

¹⁰ Nach der Bundestagsdrucksache 16/6140 vom 25.07.2007, Seite 10 ff, war eine Änderung von § 53 Abs. 2 GmbHG geplant, nach der unter bestimmten Voraussetzungen die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung in einfacher Schriftform abgefasst werden konnte. Diese *vorgesehene* Neuerung ist nicht in Kraft getreten.

¹¹ Nach der Bundestagsdrucksache 16/6140 vom 25.07.2007, Seite 75, ist die Abkürzung des Zusatzes „(haftungsbeschränkt)“ nicht zulässig.

Andererseits wird die Ansicht geäußert, dass es sich bei der Unternehmergesellschaft nicht um eine eigene Rechtsform, sondern um eine Variante der GmbH handelt¹², sodass § 5a Abs. 1 GmbHG dahingehend zu verstehen ist, dass die dort erwähnte Bezeichnung zusätzlich in die Firma aufzunehmen ist¹³.

Abgesehen von den Besonderheiten gem. § 5a Abs. 1 bis 5 GmbHG gelten im Übrigen die Vorschriften über die „Standard-GmbH“.

d) „Musterprotokoll-Unternehmergesellschaft“

Die Beteiligten lassen eine „**vereinfachtgegründete**“ bzw. „**Musterprotokoll-Unternehmergesellschaft**“ entstehen, d.h.: sie entschließen sich, die kapitalreduzierte GmbH-Variante i.S.v. § 5a Abs. 1 GmbHG [► Buchstabe **c**)] und die auf der Grundlage des erwähnten Musterprotokolls gegründete GmbH i.S.v. § 2 Abs. 1a GmbHG [► Buchstabe **b**)] zu kombinieren.

Folglich wird eine „Musterprotokoll-GmbH“ gegründet, deren Stammkapital unter dem Mindestbetrag gem. § 5 Abs. 1 GmbHG liegt, sodass neben den unter Buchstabe b) aufgeführten Kriterien auch die in § 5a Abs. 1 GmbHG vorgesehene firmenrechtliche Besonderheit zu beachten ist.

2. sonstige Besonderheiten bzw. Neuerungen

Neben der erwähnten GmbH-Varianten-Vielfalt wurden u.a. folgende Neuerungen bzw. Besonderheiten eingeführt:

a) Stammkapital - Geschäftsanteil

Das Stammkapital wird nicht mehr wie bislang - *entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG a.F.* - in „Stammeinlagen“ auf die entsprechenden Gesellschafter aufgeteilt; sondern gem. **§ 3 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG** werden die „*Zahl und die Nennbeträge der*

¹² Nach der Bundestagsdrucksache 16/6140 vom 25.07.2007, Seite 74, wollte der Gesetzgeber keine „*eigene Rechtsform unterhalb oder neben der GmbH*“ schaffen.

Die in der erwähnten Bundestagsdrucksache, Seite 75, im Zusammenhang mit dem Entwurf von § 5a GmbHG verwendeten Formulierungen (► „... *muss demgemäss in ihrer Firma einen anderen Rechtsformzusatz als die normale GmbH wählen ...*“) scheinen diese Ansicht des Gesetzgebers nicht zu stützen.

Allerdings wurde letztlich in § 5a Abs. 1 GmbHG der ursprüngliche Begriff „Rechtsformzusatz“ durch das Wort „Bezeichnung“ ersetzt.

¹³ In der Praxis der Registergerichte werden die Unternehmergesellschaften fast ausnahmslos ohne den „GmbH-Zusatz“ eingetragen.

Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernimmt“ festgelegt.

Die bisher verwendete Definition der „Stammeinlage“ als Betrag, der als Einlage von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leisten ist, gilt nicht mehr. Die Beteiligung der Gesellschafter an der GmbH findet ihren Niederschlag in dem Geschäftsanteil.

Als Gegenleistung für den Erwerb der Mitgliedschaft hat jeder Gesellschafter einen konkreten Beitrag zur Aufbringung des Stammkapitals zu leisten.

Die Höhe bestimmt sich nach dem im Vertrag etc. festgelegten „**Nennbetrag des Geschäftsanteils**“.

Eine betragsmäßige Untergrenze gibt es grundsätzlich nicht; jedoch schreibt **§ 5 Abs. 2 S. 1 GmbHG** vor, dass der besagte Nennbetrag „auf volle Euro lauten“ muss, d.h.: ein Euro ist der Mindestnennbetrag eines Geschäftsanteils.

In Abweichung von der bisherigen Regelung gem. § 5 Abs. 2 GmbHG a.F. kann ein Gesellschafter nach § 5 Abs. 2 S. 2 GmbHG bereits bei Errichtung der GmbH mehrere Geschäftsanteile übernehmen.

Daraus folgt im Übrigen auch die Neuerung, dass nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG u.a. die „Zahl“ - besser: die „Anzahl“ - der Geschäftsanteile jedes Gesellschafters in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen ist.

Insgesamt kann gem. § 5 Abs. 3 S. 1 GmbHG die Höhe der einzelnen Geschäftsanteile unterschiedlich sein.

Es gilt gem. § 5 Abs. 3 S. 2 GmbHG, dass die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile mit dem Betrag des Stammkapitals übereinstimmt.

Die Wahlmöglichkeit gem. § 5 Abs. 4 GmbHG, anstelle eines Geldbetrags eine Sacheinlage zu leisten, besteht nunmehr nur noch bei der „Standard-GmbH“.

Nach **§ 5a Abs. 2 S. 2 GmbHG** sind bei der „Unternehmergesellschaft“ Sacheinlagen ausdrücklich ausgeschlossen.

Gleiches trifft entsprechend für die „Musterprotokoll-GmbH“ zu, allerdings folgt dies lediglich aus dem „Gründungsprotokoll“. Dort heißt es zwingend unter Nr. 3: „Die Einlage ist in Geld zu erbringen ...“.

Die klassische Mindestanforderung an das vor Anmeldung der Gesellschaft aufzubringende Kapital i.S.v. § 7 Abs. 2 S. 2 GmbH - *also derzeit mindestens 12.500,00 EUR* - gilt nur noch für die „Standard-GmbH“.

Nach § 5a Abs. 2 S. 1 GmbHG ist die Anmeldung der „Unternehmergesellschaft“ erst zulässig, nachdem das Stammkapital *„in voller Höhe eingezahlt worden ist“*.

Für die „Musterprotokoll-GmbH“ i.S.v. § 2 Abs. 1a GmbHG ist die Regelung zu beachten, die sich aus dem „Gründungsprotokoll“ ergibt. Dort wird unter Nr. 3 zwingend festgestellt: „Die Einlage(n) ist bzw. sind ... sofort in voller Höhe/zu 50% sofort ...“ zu erbringen.

Also besteht eine Wahlmöglichkeit; allerdings muss mindestens 50% des Nennbetrags des Geschäftsanteils des einzigen Gesellschafters bzw. der Nennbeträge der Geschäftsanteile der bis zu drei Gesellschafter geleistet sein.

Zur Klarstellung sei auf Folgendes hingewiesen: dieses so genannte „Musterprotokoll“ gilt gleichzeitig auch für die „Musterprotokoll-Unternehmergesellschaft“. Daher stellt der Gesetzgeber im „Hinweis: 3)“, der Teil dieses dem GmbHG beigefügten Musterprotokolls ist, eindeutig fest, dass die Alternative („... zu 50% sofort, im Übrigen ...“) nicht auf die Unternehmergesellschaft anzuwenden ist, sodass es in diesem Fall uneingeschränkt bei § 5a Abs. 2 S. 1 GmbHG verbleibt, wonach die Leistungen auf das Stammkapital vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister in vollem Umfang erbracht sein müssen.

b) Sitz - inländische Geschäftsanschrift

§ 4a Abs. 2 GmbHG¹⁴ ist **aufgehoben** worden, sodass es den Beteiligten der GmbH nunmehr möglich ist, einen realen Verwaltungssitz zu wählen, der sich nicht notwendigerweise mit dem statuarischen „Ort im Inland, den der Gesellschaftsvertrag bestimmt“ i.S.v. § 4a GmbHG decken muss.

Folglich kann eine deutsche GmbH in Zukunft einen Verwaltungssitz im Ausland unterhalten, sodass es ihr ohne Einschränkungen erlaubt ist, z.B. sämtliche Geschäftsaktivitäten auch ausschließlich außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets zu entfalten¹⁵.

Aus dieser Änderung folgt auch, dass der „Ort“ des Sitzes und die Angabe zum Ort im Zusammenhang mit der „inländischen Geschäftsanschrift“ nicht zwingend identisch sein müssen.

¹⁴ § 4a GmbHG ist durch das so genannte „Handelsrechtsreformgesetz“ vom 22.06.1998 (BGBl. I S. 1474) eingefügt worden.

¹⁵ Bundestagsdrucksache 16/6140 vom 25.07.2007, Seite 68

Daher kann sich z.B. der „Ort“ des Sitzes weiterhin in „Düsseldorf“ befinden, während die Aktivitäten der Gesellschaft nunmehr in „50670 Köln, Neußer Straße 34“, anstatt in „50670 Köln, Ebertplatz 67“ entwickelt werden.

In diesem Fall liegt zwar ein Fall der „Änderung der inländischen Geschäftsanschrift“ vor, nicht jedoch eine Modifizierung des Gesellschaftsvertrags i.S.v. §§ 53; 54 GmbHG, durch welche der „Ort des Sitzes“ neu bestimmt wird.

c) Bestellungskriterien

Die Kriterien, die eine Bestellung zum Geschäftsführer ausschließen, sind in **§ 6 Abs. 2 GmbHG** *erheblich* erweitert worden, insbesondere sind auch entsprechende Verurteilungen durch ausländische Gerichte als Hinderungsgrund einzustufen.

d) Schadensersatz nach § 6 Abs. 5 GmbHG

In diesem Zusammenhang ist **§ 6 Abs. 5 GmbHG** neu geschaffen worden. Nach dieser Norm haben die Gesellschafter, welche z.B. vorsätzlich einer Person, die nicht die Bestellungsqualitäten nach § 6 Abs. 2 GmbHG erfüllt, die Geschäftsführung überlassen, solidarisch gegenüber der GmbH für etwa entstehende Schäden aufzukommen, die durch Pflichtverletzungen der besagten Person verursacht werden.

e) Geschäftsführer - Musterprotokoll-GmbH

Hinsichtlich der Anzahl der Geschäftsführer besteht für die „Musterprotokoll-GmbH“ insoweit eine Besonderheit, als sie nur einen Geschäftsführer besitzen darf, wie § 2 Abs. 1a S. 1 GmbHG ausdrücklich feststellt.

Dieser ist im Übrigen - *wie bereits erwähnt* - nach Nr. 4 des „Gründungsprotokolls“ immer von den Beschränkungen gem. § 181 BGB befreit.

f) Vertretungsmacht der Geschäftsführer

Die Vertretungsmacht bei einer Mehrheit von Geschäftsführern, die nur bei der „Standard-GmbH“ und bei der „*reinen* Unternehmergeellschaft“ möglich ist, wurde prinzipiell nicht geändert, d.h.: Grundsatz ist weiterhin die Gesamtvertretung durch sämtliche Geschäftsführer.

Als Ausnahmen kommen infrage: die Einzelvertretung, die modifizierte Gesamtvertretung durch mindestens zwei, aber nicht alle Geschäftsführer und die gemischte Gesamtvertretung durch Geschäftsführer in Gemeinschaft mit Prokuristen.

Ferner besteht weiterhin im Rahmen der Gesamtvertretung die „passive Vertretungsmacht“ durch nur einen Gesamtvertreter.

Allerdings ist **§ 35 Abs. 2 S. 1 GmbHG** sprachlich aktualisiert worden.

Nunmehr ist grundsätzlich von der Gesamtvertretungsbefugnis durch sämtliche Geschäftsführer auszugehen, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag enthält abweichende Regelungen in der Form einer „Allgemeinen Vertretungsregelung“ i.S.v. § 43 Nr. 4. a) HRV.

Auch die jetzige Fassung der genannten Norm „schweigt“ allerdings wie ihre „Vorgängerin“ zu den Möglichkeiten, die in den Gesellschaftsvertrag als Vertretungsalternativen aufgenommen werden können, sodass auch zukünftig eine analoge Anwendung von § 78 Abs. 3 AktG erforderlich ist.

g) Führungslosigkeit - GmbH

Eine neue Regelung wurde für den Fall geschaffen, dass die GmbH über keinen Geschäftsführer verfügt - *der Gesetzgeber bezeichnet diesen Zustand in § 35 Abs. 1 S. 2 GmbHG als „Führungslosigkeit“* -.

Die Gesellschafter haben z.B. die Geschäftsführer abberufen bzw. diese habe ihr Amt niedergelegt, um Zustellungen entsprechend § 170 Abs. 1 S. 1 ZPO und/oder den Zugang von Erklärungen i.S.v. § 130 BGB zu verhindern.

Für diese Situation werden per Gesetz die Gesellschafter¹⁶ - *ersatzweise* - zu Empfangsvertretern¹⁷ bestimmt.

Dies führt dazu, dass letztlich über die Gesellschafter im Fall der Führungslosigkeit z.B. weiterhin Zustellungen - entsprechend **§ 35 Abs. 1 S. 2 GmbHG** - im Rahmen eines Zivilprozesses erfolgen können.

Gleiches gilt für den Zugang von Willenerklärungen, die gegenüber der GmbH abzugeben sind. Auch insoweit erhalten die Gesellschafter gem. **§ 35 Abs. 1 S. 2 GmbHG** den Status von Empfangsvertretern.

Nach **§ 35 Abs. 2 S. 3 GmbHG** wird das Verfahren des Zugangs von Willenserklärungen sowie für Zustellungen an die Vertreter der Gesellschaft insoweit vereinfacht, als unterstellt wird, dass sowohl die realen Geschäftsführer als auch die Ersatzemp-

¹⁶ Die in der Bundestagsdrucksache 16/6140 vom 25.07.2007, Seite 9, vorgesehene weitere Möglichkeit des Zugangs etc. an „die Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 52)“ wurde nicht eingeführt.

¹⁷ Sie haben im Übrigen keine Vertretungsmacht i.S.v. § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG. Die Situation ist also nicht vergleichbar mit dem in § 112 AktG geregelten Sachverhalt. Dort werden die Mitglieder des Aufsichtsrats - *unter den geschilderten Voraussetzungen* - auch mit aktiver Vertretungsmacht ausgestattet.

fangsvertreter unter der im Handelsregister eingetragenen inländischen Geschäftsanschrift i.S.v. **§ 8 Abs. 4 Nr. 1 GmbHG**¹⁸ erreichbar sind.

Diese Vermutung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass unter der erwähnten Adresse „... *tatsächlich ein Geschäftslokal besteht*“¹⁹ bzw. von den Beteiligten „... *der zurechenbare Rechtsschein eines Geschäftsraums gesetzt worden ist*“²⁰.

Falls die vorstehend erwähnten Kriterien nicht erfüllt sind und folglich eine Zustellung unter der inländischen Geschäftsanschrift nicht möglich ist, bleibt - *im Rahmen eines Zivilprozesses* - noch die Möglichkeit der öffentlichen Zustellung gem. **§ 185 Nr. 2 ZPO**.

Sofern der Zugang einer Willenserklärung unter den genannten Voraussetzungen scheitert, greift **§ 15a S. 1 HGB**²¹ ein.

Nach dieser Vorschrift kann der Zugang der Willenserklärung „*nach den für die öffentliche Zustellung geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung*“ erreicht werden. Im Zusammenhang mit Zustellungen und dem Zugang von Willenserklärungen ist eine weitere Neuerung hervorzuheben.

Die Beteiligten können z.B. im Rahmen der Erstanmeldung der Gesellschaft eine Person bestimmen, die für die Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellungen, die für die GmbH bestimmt sind, Empfangsberechtigung besitzt.

In diesem Fall wird die betreffende Person und ihre inländische Anschrift gem. **§ 10 Abs. 2 S. 2 GmbHG** im Handelsregister ausdrücklich eingetragen²².

An diese Person können gem. **§ 35 Abs. 2 S. 4 GmbHG** Willenserklärungen und Zustellungen wirksam übermittelt werden.

Diese Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob die Geschäftsführer oder die Ersatzempfangsvertreter i.S.v. § 35 Abs. 1 GmbHG „erreichbar“ sind oder nicht²³.

h) Fortfall der Vorlage von Genehmigungen

Die Verpflichtung gem. **§ 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG a.F.**, dass die ggf. wegen des Gegenstands des Unternehmens erforderlichen staatlichen Genehmigungen im Rahmen des Anmeldeverfahrens vorzulegen sind, ist aufgehoben worden, sodass

¹⁸ Auch das ist eine Neuheit, auf die im späteren Verlauf noch eingegangen wird.

¹⁹ Bundestagsdrucksache 16/6140 vom 25.07.2007, Seite 102

²⁰ Bundestagsdrucksache 16/6140 vom 25.07.2007 a.a.O.

²¹ Diese Norm gilt ausdrücklich nur für juristische Personen, also nicht für den Einzelkaufmann und nicht für die Personenhandelsgesellschaften. Auf die Norm wird im weiteren Verlauf noch eingegangen.

²² Die Erfassung erfolgt gem. § 43 Nr. 2 b) HRV in Spalte 2 b).

²³ Bundestagsdrucksache 16/6140 vom 25.07.2007, Seite 103

z.B. keine Genehmigungen mehr für die Gewerbe im Zusammenhang mit der Maklertätigkeit, des Gaststättenbetriebs oder des Güternah- oder Güterfernverkehrs einzureichen sind.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Aufhebung der vorgenannten Norm nur solche Genehmigungen betrifft, die bisher ausschließlich von der GmbH in ihrer Eigenschaft als Kapitalgesellschaften vorzulegen waren.

Wenn z.B. - *unabhängig von der Rechtsform* - für Unternehmen, die eine bestimmte Tätigkeit ausüben beabsichtigen, nach entsprechenden Gesetzen Genehmigungen vorgeschrieben sind, so müssen diese auch zukünftig vorab von der GmbH beim Registergericht eingereicht werden.

Als Beispiel sei hier § 32 KWG²⁴ erwähnt. Nach dieser Norm bedarf jeder, „der Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will“ der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Diese Genehmigung ist auch weiterhin vor Eintragung der GmbH dem Registergericht vorzulegen.

i) Einzahlungsbelege

Nach **§ 8 Abs. 2 S. 2 GmbHG** wird dem Registergericht ausdrücklich das Recht zugestanden, Nachweise z.B. in Form Einzahlungsbelegen zu verlangen, falls erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Versicherung i.S.v. § 8 Abs. 2 S. 1 GmbHG bestehen.

j) Belehrung der neuernannten Geschäftsführer

§ 8 Abs. 3 S. 2 GmbHG ist zunächst der aktuellen Rechtssituation angeglichen worden, indem das veraltete Zitat von „§ 51 Abs. 2 BZRG“ durch die korrekte Erwähnung von „§ 53 Abs. 2 BZRG“ ausgetauscht worden ist.

Zusätzlich wurde aber der Kreis derjenigen, die den Geschäftsführer über seine unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Registergericht belehren dürfen, erweitert.

Bisher stand dieses Recht nur dem Registergericht oder dem - *deutschen* - Notar zu.

²⁴ = Kreditwesengesetz

Nunmehr wird das Belehrungsrecht auch einem ausländischen Notar, einem „Vertreter eines vergleichbaren rechtberatenden Berufs“ - also insbesondere Rechtsanwälten²⁵ - oder einem deutschen²⁶ Konsularbeamten zugestanden.

Hintergrund der Änderung ist die Überlegung des Gesetzgebers, dass es einem Geschäftsführer mit Wohnsitz im Ausland nicht zugemutet werden kann, allein wegen der Belehrung durch einen deutschen Notar oder das - *deutsche* - Registergericht nach Deutschland einzureisen²⁷.

Ferner ist die bisher durch Rechtsprechung²⁸ gestattete „schriftliche“ Belehrung ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen worden.

k) inländische Geschäftsanschrift

§ 8 Abs. 4 GmbHG ist neugefasst. Nach § 8 Abs. 4 Nr. 2 GmbHG ist die Verpflichtung, Angaben zur Vertretungsmacht der Geschäftsführer anzumelden, sprachlich umformuliert worden²⁹.

Gem. 8 Abs. 4 Nr. 1 GmbHG ist jetzt - *neben dem Ort des Sitzes* - auch ausdrücklich die „inländische Geschäftsanschrift“ anzumelden und folglich nach § 10 Abs. 1 S.1 GmbHG *expressis verbis* in das Handelsregister einzutragen³⁰, und zwar einschließlich der Postleitzahl, wie man dem „Muster für Bekanntmachungen“, das der Handelsregisterverordnung als Anlage 3 beigefügt ist, entnehmen kann³¹.

Nach der bisherigen Rechtslage ergab sich der Ort des Sitzes der Gesellschaft gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 2. Hs. - GmbHG aus dem Gesellschaftsvertrag. Insoweit wurde auch eine Eintragung in das Handelsregister vorgenommen.

²⁵ Bundestagsdrucksache 16/9737 vom 24.06.2008, Seite 84

²⁶ Bundestagsdrucksache 16/9737 a.a.O.

²⁷ Bundestagsdrucksache 16/9737 a.a.O.

²⁸ LG Bremen GmbHR 1999, 865

²⁹ Nach der genannten Norm ist die „*Art und der Umfang der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer*“ anzumelden. Bisher war anzugeben, „*welche Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben.*“

³⁰ Die Angabe findet man gem. § 43 Nr. 2. b) HRV in Spalte 2. b) des Handelsregisters, d.h.: neben dem Ort des Sitzes wird die vollständige Geschäftsanschrift eingetragen, wobei man diese Information durch eine entsprechende Überschrift kennzeichnen kann.

Beispiel: Köln

Geschäftsanschrift:

50670 Köln, Ebert-Platz 34

Diese vorstehende Besonderheit gilt konsequenterweise auch für die AG, den Einzelkaufmann, die oHG und die KG - ► Einzelheiten folgen später -.

³¹ Die Änderungen zu § 40 Nr. 2. b) HRV und § 43 Nr. 2. b) HRV lassen dies nicht mit absoluter Sicherheit erkennen; denn die Wörter „der inländischen Geschäftsanschrift“ sind nach dem Wort „Postleitzahl“ eingefügt worden; diese Postleitzahl bezieht sich aber ausdrücklich auf den Begriff „Zweigniederlassung“.

Darüber hinaus war gem. § 24 Abs. 2 S. 1 HRV bei der Anmeldung der GmbH „die Lage der Geschäftsräume anzugeben“. Letztere Information wurde zwar gem. § 34 S. 1 HRV vom Registergericht publiziert, wobei nach § 34 S. 2 HRV a.F. ausdrücklich daraufhingewiesen wurde, dass diese „Angaben ohne Gewähr für die Richtigkeit“ erfolgten. Eine direkte Eintragung in das Handelsregister fand aber nicht statt.

Die Qualität der jetzigen Erfassung der „inländischen Geschäftsanschrift“ zeigt sich u.a. an dem Umstand, dass Geschäftspartner etc. wirksam Erklärungen an diese Adresse übermitteln oder auch Zustellungen veranlassen können, wie § 35 Abs. 2 S. 3 GmbHG zu entnehmen ist.

Außerdem steht diese Neuerung im Zusammenhang mit der Änderung hinsichtlich der Regelungen zu dem Stichwort „Sitz der Gesellschaft“. Insoweit wird auf die Ausführungen unter **b)** verwiesen.

Wenn es der GmbH gestattet ist, ggf. den realen Mittelpunkt ihrer Aktivitätsentwicklung in das Ausland zu verlegen, ohne den Status einer Gesellschaft nach deutschem Recht zu verlieren, dann besteht eine Notwendigkeit dahingehend, zum Schutz eventueller Geschäftspartner in Deutschland eine verlässliche Geschäftsanschrift „festzuschreiben“.

Die registerrechtlichen Folgen, die sich dadurch ergeben, dass sich die inländische Geschäftsanschrift nachträglich ändert, werden im GmbHG nicht unmittelbar angesprochen.

Aus der Begründung zum Entwurf des MoMiG i.d.F. vom 25.07.2007³² ergibt sich die Auffassung des Gesetzgebers, dass die Pflicht der GmbH zur Anmeldung der geänderten inländischen Geschäftsanschrift aus § 31 HGB resultiert, d.h.: über § 13 Abs. 3 GmbHG i.V.m. § 6 Abs. 1 HGB ist § 31 Abs. 1 - 4. Alt. - HGB³³ anzuwenden.

In diesem Zusammenhang sollte darauf geachtet werden, dass man - *entsprechend der für das elektronische Handelsregister geltenden Gepflogenheiten* - der Änderungseintragung einen erläuternden Text i.S.v. § 16a HRV voranstellt³⁴.

³² Bundestagsdrucksache 16/6140 vom 25.07.2007, Seite 85

³³ Insoweit handelt es sich um eine Vorschrift, welche - exklusiv - die Anmeldepflichten des Einzelkaufmanns festlegt.

³⁴ Beispiel: Nach Änderung jetzt
Geschäftsanschrift:
50670 Köln, Neußer Straße 45

I) empfangsberechtigte Person

§ 10 Abs. 2 S. 2 GmbHG geht - ohne dass vorab innerhalb von § 8 GmbHG eine entsprechende Anmeldungsnorm geschaffen worden ist - davon aus, dass „eine Person, die für Willenserklärungen und Zustellungen an die Gesellschaft empfangsberechtigt ist“, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden kann.

Diese - z.B. ein Gesellschafter, oder ein Steuerberater oder Notar³⁵ - dient den Geschäftspartnern und Gläubigern als „zusätzlicher Zustellungsempfänger neben den Vertretern der Gesellschaft“³⁶, und zwar für den Zugang von Willenserklärungen im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Vorgängen oder für die Zustellung von Dokumenten innerhalb eines Zivilprozesses³⁷.

Die Bestellung der „Empfangsperson“ erfolgt wohl offenbar durch die Geschäftsführer, obwohl das GmbHG keine ausdrückliche Regelung enthält³⁸.

Aus § 43 Nr. 2. b) HRV³⁹ kann entnommen werden, dass - neben natürlichen Personen - auch juristischen Personen oder Rechtsträgern, die juristische Selbstständigkeit besitzen, die Empfangsberechtigung zugesprochen werden kann.

Es handelt sich insgesamt um eine eintragungsfähige, und nicht um ein eintragungspflichtige Tatsache⁴⁰.

Die registerrechtliche Erfassung⁴¹ und Publizierung dieser „Empfangsperson“ wird dann im Zusammenhang mit der Ersteintragung der Gesellschaft vorgenommen.

³⁵ Bundestagsdrucksache 16/6140 vom 25.07.2007, Seite 87

³⁶ Bundestagsdrucksache 16/6140 vom 25.07.2007 a.a.O.

³⁷ Als Hintergrund für diese Regelung sei daran erinnert, dass die deutsche GmbH künftig ihren realen Verwaltungssitz auch außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets begründen kann - ► vorstehende Ausführungen unter Abschnitt **II. 2. b)** -.

³⁸ Da die Bestellung der „vertretungsintensiven“ Prokuristen - trotz des Wortlauts von § 46 Nr. 7 GmbHG - in den Kompetenzbereich der Geschäftsführer fällt - ► BGHZ 62, 168 -, ist es sicherlich korrekt, ohne weiteres davon auszugehen, dass die „Empfangsberechtigten Personen“ auch von den Geschäftsführern ernannt werden, sodass ein Gesellschafterbeschluss nicht erforderlich ist.

³⁹ In § 43 Nr. 2. b) HRV werden die einzutragenden Informationen u.a. mit „Firma und Rechtsform“ beschrieben.

⁴⁰ Bundestagsdrucksache 16/6140 vom 25.07.2007, Seite 88

⁴¹ Die Eintragung wird gem. § 43 Nr. 2. b) HRV in Spalte 2. b) vorgenommen. Es erscheint sinnvoll, dort nicht nur die Person als solche einzutragen, sondern - ähnlich der registerrechtlichen Übung in Bezug auf die Eintragungen in Spalte 3. b) bzw. 4. b) - vorab die Funktion bzw. die „Rolle“ dieser Person zu bezeichnen. Denkbar ist folgende Formulierung in der Spalte Sp. 2 b):

Empfangsberechtigte(r):

Dr. Anton Müller-Lüdenscheid, 50670 Köln, Achterstraße 65

alternativ:

Empfangsberechtigte Person für den Zugang von Willenserklärungen und Zustellungen an die Gesellschaft:

Dr. Anton Müller-Lüdenscheid, 50670 Köln, Achterstraße 65

Der Gesetzgeber⁴² geht davon aus, dass die Gesellschaft ein Interesse daran hat, die Informationen „aktuell zu halten“, sodass spätere Änderungen zu der „Empfangsperson“ angemeldet und eingetragen werden können.

Mit Rücksicht darauf, dass der Komplex „Empfangsperson“ im Zusammenhang mit der Erstanmeldung und -eintragung der GmbH geregelt ist, stellt sich die Frage, ob es den Beteiligten auch gestattet ist, eine „Empfangsperson“ erst anzumelden, nachdem die Gesellschaft bereits im Handelsregister eingetragen ist. Entsprechend ungeklärt ist die Situation, dass die Gesellschaft später eine zusätzliche „Empfangsperson“ benennt.

Diese „zeitverzögerte“ bzw. ergänzende Anmeldung und Eintragung ist sicherlich vom Gesetzgeber gewollt, obwohl das GmbHG eine rechtliche Grundlage nicht enthält.

m) Veränderungen bei den Gesellschaftern - Publizität

Die Frage, wer bei einem Gesellschafterwechsel als der „wahre“ Berechtigte anzusehen ist, wird in **§ 16 GmbHG** neu beantwortet.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt gem. § 16 Abs. 1 GmbHG als Inhaber eines Geschäftsanteils nur derjenige, der als solcher in der Gesellschafterliste gem. § 40 GmbHG erfasst wurde, welche entweder in den Registerordner i.S.v. § 9 HRV aufgenommen oder in dem „klassischen“ Papiersonderband i.S.v. § 24 Zif. 1 S. 3 AktO abgeheftet ist⁴³.

An diese Eintragung in die Gesellschafterliste knüpft der Gesetzgeber Publizitätswirkung; denn gegenüber einem gutgläubigen Partner gilt gem. § 16 Abs. 3 S. 1 GmbHG selbst der Nichtberechtigte als Inhaber des Geschäftsanteils, wobei auf Seiten des Dritten gem. § 16 Abs. 3 S. 3 GmbHG auch Unkenntnis „infolge grober Fahrlässigkeit“ schadet.

Neu eingeführt wurde die Möglichkeit, den gutgläubigen Erwerb eines Geschäftsanteils dadurch zu verhindern, dass die Beteiligten veranlassen, dass der Gesellschafterliste „ein Widerspruch zugeordnet“ wird.

Dies geschieht gem. § 9 Abs. 1 S. 3 HRV durch das Registergericht, dem nach § 16 Abs. 3 S. 4 GmbHG entweder eine entsprechende einstweilige Verfügung oder aber eine Bewilligung durch den Nichtberechtigten vorgelegt wird.

⁴² Bundestagsdrucksache 16/6140 vom 25.07.2007, Seite 88

⁴³ Dies kommt durch die Formulierung „in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste“ zum Ausdruck - ► Bundestagsdrucksache 16/6140 vom 25.07.2007, Seite 89 -.

n) Gesellschafterliste

Die Regelungen gem. **§ 40 GmbHG** im Zusammenhang mit den Gesellschafterlisten sind neugefasst worden.

In Übereinstimmung mit der Erstliste im Rahmen der Anmeldung gem. §§ 7,8 GmbHG sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Der frühere Begriff „Stammeinlage“ ist durch den aktuellen Terminus „ ... *Nennbeträge ... der ... übernommenen Geschäftsanteile ...*“⁴⁴ ersetzt worden.
- Diese Beteiligungen sind - *auf jeden Gesellschafter bezogen* - darüber hinaus innerhalb der Liste durchzunummerieren (► § 40 Abs. 1 S. 1 GmbHG „... *aus welcher ... die laufenden Nummern ... der Geschäftsanteile zu entnehmen sind.*“).

Die Änderung der Liste erfolgt durch die Geschäftsführer „auf Mitteilung und Nachweis“. Diese Wendung entspricht der Formulierung innerhalb von § 67 Abs. 3 AktG⁴⁵. Bei Änderungen in puncto Geschäftsanteil sind sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber berechtigt, den Geschäftsführern die aktuellen Rechtsverhältnisse mitzuteilen.

Eine Verpflichtung besteht insoweit nicht, da der Gesetzgeber offenbar darauf vertraut, dass die Beteiligten wegen der Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs eines Geschäftsanteils gem. § 16 Abs. 3 S. 1 GmbHG ein eigenes Interesse an einer inhaltlich korrekten Gesellschafterliste haben⁴⁶.

Die Geschäftsführer haben die ihnen mitgeteilten Informationen zur Kenntnis zunehmen und gleichzeitig vor Änderung der Liste zu prüfen, ob der Rechtsübergang durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen ist.

Das Registergericht, dem die Liste vorgelegt wird, ist weiterhin nicht zur inhaltlichen Überprüfung verpflichtet⁴⁷.

Auch bisher war der Notar angehalten, das Registergericht ggf. darüber zu informieren, dass Änderungen bei der Gesellschafterliste eingetreten sind - ► § 40 Abs. 1 S. 2 GmbHG a.F. -.

⁴⁴ ► § 40 Abs. 1 S. 1 GmbHG

⁴⁵ § 67 Abs. 3 AktG regelt das Verfahren zur Eintragung von Änderungen hinsichtlich der Namensaktien in das so genannte „Aktienregister“, das die Gesellschaft führt.

⁴⁶ Hüffer Aktiengesetz Rdn. 17 zu § 67 - Auf dieses Zitat kann entsprechend Bezug genommen werden, da sich § 40 Abs. 1 S. 2 GmbHG an der Regelung hinsichtlich des Aktienregisters orientiert - Bundestagsdrucksache 16/6140, Seite 105 -.

⁴⁷ Bundestagsdrucksache 16/6140, Seite 105

Dieses Aufklärungsrecht ist gem. § 40 Abs. 2 GmbHG erweitert worden. Falls er in seiner Eigenschaft als Notar gem. § 15 Abs. 3 und 4 GmbH an der Übertragung mitgewirkt hat, trifft ihn nunmehr die Verpflichtung, eine von ihm unterschriebene aktuelle Gesellschafterliste beim Registergericht einzureichen, und zwar verbunden mit der Bescheinigung⁴⁸, dass die Veränderungen denen entsprechen, an welchen er mitgewirkt hat, und dass die Liste im Übrigen mit der zuletzt dem Registergericht vorgelegten Liste übereinstimmt.

Die Formulierung innerhalb von § 40 Abs. 2 S. 1 GmbHG, dass der Notar „... *die Liste anstelle der Geschäftsführer zu unterschreiben, zum Handelsregister einzureichen* ...“ hat, bedeutet, dass im Fall der Veränderungen i.S.v. § 40 Abs. 2 S. 1 GmbHG⁴⁹ die Vorlagepflicht durch die Geschäftsführer entfällt⁵⁰, da „die Einreichung der Liste allein im Verantwortungsbereich des Notars“ liegt⁵¹. Diese Situation führt im Übrigen dazu, dass das Registergericht ggf. berechtigt ist, gegen einen „säumigen“ Notar ein Zwangsgeldverfahren gem. § 14 HGB i.V.m. § 132 ff FGg sowie § 40 Abs. 2 S. 1 GmbHG einzuleiten.

Der Notar, der seine Verpflichtung gem. § 40 Abs. 2 S. 1 GmbHG erfüllt, hat gleichzeitig der Gesellschaft eine Abschrift der Liste zu übermitteln. Dies dient der Information - u.a. im Hinblick auf § 16 Abs. 1 GmbHG⁵² -.

Ferner ist diese Liste Grundlage für die Geschäftsführer zur Erstellung künftiger Listen.

Für die Übermittlungsmodalitäten gilt § 35 GmbHG entsprechend⁵³, d.h.: es ist ausreichend, dass die Liste einem gesamtvertretungsberechtigten Geschäftsführer zugeht bzw. an die im Handelsregister eingetragene inländische Geschäftsanschrift bzw. an eine gem. § 10 Abs. 2 S. 2 GmbHG empfangsberechtigte Person übersandt wird.

Im Fall der so genannten „Führungslosigkeit“ i.S.v. § 35 Abs. 1 S. 2 GmbHG ist auch die Übermittlung an einen Gesellschafter zulässig.

⁴⁸ Die Regelung ist derjenigen des § 54 Abs. 1 S. 2 GmbHG nachgebildet.

⁴⁹ Ändert sich die Inhaberschaft an einem Geschäftsanteil z.B. aufgrund der erbrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge oder wegen der Rechtsnachfolge gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG, so besteht keine notarielle Vorlagepflicht gem. § 40 Abs. 2 GmbHG.

⁵⁰ Bundestagsdrucksache 16/6140, Seite 106

⁵¹ Bundestagsdrucksache 16/6140 a.a.O.

⁵² Die Beteiligten haben einen Anhaltspunkt dafür, wer im Verhältnis zur Gesellschaft als Gesellschafter anzusehen ist. Dies kann wichtig für die Frage sein, wer zu Gesellschafterversammlungen einzuladen oder wer auf dieser Zusammenkunft abstimmungsberechtigt ist

⁵³ Bundestagsdrucksache 16/6140, Seite 107

Die Geschäftsführer, die ihrerseits die Verpflichtung gem. § 40 Abs. 1 GmbH nicht erfüllen, sind nach § 40 Abs. 3 GmbHG weiterhin zum Schadensersatz verpflichtet, aber nicht nur gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft, sondern auch gegenüber „denjenigen, deren Beteiligung sich geändert hat“.

o) Abstimmungsmodus

Ausgehend von der Umstellung von „Stammeinlage“ auf „Nennbetrag des Geschäftsanteils“ und der Tatsache, dass dieser Nennbetrag auf einen Euro lauten kann, regelt **§ 47 Abs. 2 GmbHG** in puncto Abstimmungsberechtigung im Zusammenhang mit Gesellschafterbeschlüssen: „Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.“

p) Währungsumstellung DM - EUR

Die Regelungen zur Währungsumstellung der Geldbeträge von „Deutsche Mark“ auf „Euro“ sind von § 86 GmbHG a.F. in **§ 1 EGGmbHG** verlagert worden.

q) Übergangsregelung bzg. Geschäftsanschrift

Nach **§ 3 EGGmbHG** wird die Nachmeldepflicht hinsichtlich der inländischen Geschäftsanschrift für die „Altgesellschaften“ festgelegt, d.h.: solche Gesellschaften, die bei Inkrafttreten des MoMiG bereits im Handelsregister eingetragen waren, sind prinzipiell dazu aufgerufen, die entsprechenden Informationen anzumelden.

Grundsätzlich erwartet der Gesetzgeber eine Erklärung im Zusammenhang mit der ersten nach dem Inkrafttreten des MoMiG eingereichten Anmeldung.

Allerdings wird eine Nachfrist bis zum 31.10.2009 eingeräumt.

Liegt eine entsprechende Erklärung vor, so sollte die Eintragung unter Beachtung von § 16a HRV vorgenommen werden, d.h.: die nachträgliche Änderung wird in einem Vortext erläutert⁵⁴.

Die Geschäftsführer trifft keine Verpflichtung zur Nachanmeldung, falls dem Registergericht seinerzeit gem. § 24 Abs. 2 HRV die „Lage der Geschäftsräume“ mitgeteilt worden und danach insoweit keine Änderung eingetreten ist.

Wenn bis zum 31.10.2009 keine inländische Geschäftsanschrift angemeldet wird, trägt das Registergericht „von Amts wegen und ohne Überprüfung“ die letzte gem.

⁵⁴ Beispiel: Ergänzend eingetragen
Geschäftsanschrift:
50670 Köln, Neußer Straße 56

§ 24 Abs. 2 HRV mitgeteilte „Lage der Geschäftsräume“ als „inländische Geschäftsanschrift“ *kostenfrei* und *ohne* anschließende *Publizierung* gem. § 10 HGB in das Handelsregister ein, wobei insoweit § 16a HRV und § 19 Abs. 2 S. 1 HRV zu beachten sind, d.h.: der Änderung wird ein erläuternder Text unter Hinweis auf die Vorschrift, die diese Eintragung von Amts wegen gestattet, vorangestellt⁵⁵.

Liegt keine Mitteilung i.S.v. § 24 Abs. 2 HRV vor, ist dem Registergericht „*aber in sonstiger Weise eine inländische Geschäftsanschrift bekannt geworden*“, so wird auch in diesem Fall von Amts wegen eine entsprechende Eintragung vorgenommen. Allerdings gilt für beide Formen der Erfassung von Amts wegen, dass die Information hinsichtlich der Geschäftsanschrift schon vor diesem Zeitpunkt nach § 9 Abs. 1 HGB online abrufbar gewesen ist⁵⁶, d.h.: die Anschrift war - *mangels gesetzlicher Grundlage* - nicht im Handelsregister eingetragen, sie konnte aber gem. § 8 Abs. 1 HGB i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 2 HGB auf elektronischem Weg eingesehen werden.

III. Änderungen des HGB

1. Anmeldung der inländischen Geschäftsanschrift

Innerhalb des HGB ist vor allen Dingen die Tatsache hervorzuheben, dass grundsätzlich auch im Bereich des Handelsregisters, Abteilung A, die inländische Geschäftsanschrift zur Eintragung „anzumelden“⁵⁷ und folglich auch ausdrücklich einzutragen ist.

⁵⁵ Beispiel: Gem. § 3 Abs. 1 EGGmbHG von Amts wegen ergänzend eingetragen:
Geschäftsanschrift:
50670 Köln, Neußer Straße 45

⁵⁶ Bundestagsdrucksache 16/9737 vom 24.06.2008, Seite 101
Bei einer Suche mit Hilfe des „Gemeinsamen Registerportals der Länder“ erhält man ein Ergebnis, das u.a. die Option „UT“ bzw. „UnternehmensTäger“ bzw. „Unternehmensträgerdaten“ beinhaltet.
Falls man diesen Link aktiviert, wird u.a. als nicht eingetragene „Anschrift (ohne Gewähr)“ die vollständige Angabe der Lage der Geschäftsräume i.S.v. § 24 Abs. 2 HRV auf dem Bildschirm sichtbar.

⁵⁷ Nach der bisherigen Rechtslage war gem. § 24 Abs. 2 S. 1 HRV im Rahmen der Erstanmeldung der Rechtsträger „*die Lage der Geschäftsräume*“ *mitzuteilen*, nicht anzumelden. Folglich wurde diese Information nicht in das Handelsregister eingetragen, sondern nur im Rahmen der Publizierung des Rechtsträgers gem. § 34 HRV veröffentlicht. Spätere Änderungen waren gleichfalls nur „*mitzuteilen*“.

Dies gilt in folgenden Situationen:

- a) Erstanmeldung der Zweigniederlassung gem. § 13 Abs. 1 S. 1 HGB
- b) Erstanmeldung des Einzelkaufmanns gem. § 29 HGB
- c) Erstanmeldung der oHG/KG gem. § 106 Abs. 2 Nr. 2 - 3. Alt. - HGB.

Beachte: **Artikel 64 EGHGB** schreibt die Nachanmeldungspflicht für die so genannten „Altunternehmen“ vor.

Die Norm enthält Regelungen, die inhaltlich denen des bereits erwähnten **§ 3 Abs. 1 EGGmbHG** - *weitgehend* - entsprechen.

Ändert sich die inländische Geschäftsanschrift, so ist dies gleichfalls anzumelden, und zwar wie folgt:

- a) gem. § 13 Abs. 1 S. 2 HGB bei einer Zweigniederlassung,
- b) gem. § 31 Abs. 1 - 4. Alt. - HGB beim Einzelkaufmann sowie
- c) gem. § 107 - 3. Alt. - HGB bei der oHG/KG.

Es zeigt sich also, dass zukünftig von den Beteiligten im Rahmen einer Sitzverlegung ggf. der weitere Anmeldungstatbestand „Änderung der inländischen Geschäftsanschrift“ zu beachten ist.

Folglich trägt das Registergericht auch beide Tatsachen gleichzeitig in der Spalte 2. b)⁵⁸ des Handelsregisters ein.

Allerdings ist auf eine Besonderheit hinzuweisen: In der Begründung des Gesetzgebers zur Aufhebung von § 4a Abs. 2 GmbHG⁵⁹ weist er ausdrücklich darauf hin, dass zukünftig - *zumindest bei der GmbH* - der Sitz laut Festlegung im Gesellschaftsvertrag und die Angabe zum Unternehmensort im Zusammenhang mit der inländischen Geschäftsanschrift nicht mehr zwingend deckungsgleich sein müssen. Folglich kann

⁵⁸ Beispiel für eine Eintragung durch das „Gericht des neuen Sitzes“ i.S.v. § 13h Abs. 2 HGB - *unter Beachtung von § 16a HRV* -, falls - *u.a.* - der Sitz einer KG verlegt worden ist:

Spalte 2. b): Aufgrund Sitzverlegung von Düsseldorf (Handelsregister Amtsgericht Düsseldorf HRA 2346) nach Köln und Änderung der inländischen Geschäftsanschrift jetzt

Köln

Geschäftsanschrift.

50937 Köln, Euskirchener Straße 15

⁵⁹ Bundestagsdrucksache 16/6140 vom 25.07.2007, Seite 68; ► Ausführungen unter Abschnitt 2. b)

trotz der Regelung im Vertrag - z.B. *Sitz der Gesellschaft ist in Köln* - die inländische Geschäftsanschrift lauten: „52064 Aachen, Boxgraben 39“.

Daraus ergeben sich z.B. folgende Alternativen:

- bei unveränderten Angaben zum Sitz liegt dennoch eine Änderung der inländischen Geschäftsanschrift vor, sodass nur diese Tatsache anzumelden ist;
- bei unveränderter inländischer Geschäftsanschrift ist eine Änderung des Sitzes gegeben, sodass nur dieser Vorgang registerrechtlich von Bedeutung ist.

Diese neue Sicht des Gesetzgebers zu den Angaben in puncto „Sitz“ und den davon abweichenden Informationen zum realen Unternehmensort oder umgekehrt ist sicherlich generell für alle Rechtsträger verbindlich.

Beachte: Die genannten Anmeldepflichten zu der inländischen Geschäftsanschrift gelten insgesamt *nicht* für die juristischen Personen i.S.v. § 33 HGB⁶⁰; denn weder § 33 HGB noch § 34 HGB ist entsprechend geändert worden.

Hintergrund ist sicherlich die Überlegung des Gesetzgebers, dass sich bei diesen Rechtsträgern aufgrund ihrer Bonität keine derartigen Probleme ergeben werden, wie sie oben z.B. im Zusammenhang mit der GmbH geschildert worden sind.

2. öffentliche Zustellung von Willenserklärungen

Der neugeschaffene **§ 15a HGB** steht in einem engen Zusammenhang mit der Änderung von § 185 Nr. 2 ZPO.

Während § 185 Nr. 2 ZPO die Zustellung von Dokumenten an einen Verfahrensbeteiligten im Rahmen eines anhängigen Zivilprozesses ergänzend regelt, befasst sich § 15a S. 1 HGB mit der Frage, unter welchen besonderen Bedingungen der Zugang von materiell-rechtlichen Willenserklärungen wie Mahnungen, Fristsetzungen oder Gestaltungserklärungen in Form eines Rücktritts, einer Kündigung oder einer Anfech-

⁶⁰ z.B. in Form der Stadt- oder Kreissparkassen

tung an den betreffenden Rechtsträger erreicht werden kann, damit diese Willenserklärungen Wirksamkeit erlangen.

Dieser Zustand muss vielfach geschaffen werden, um anschließend ein gerichtliches Verfahren durchführen zu können.

Der Gesetzgeber erlaubt dem Geschäftspartner, die entsprechenden Willenserklärungen letztlich nach der entsprechenden Norm der ZPO öffentlich zustellen zu lassen.

Neben den einzelnen Voraussetzungen des § 15a S. 1 HGB ist zu beachten, dass empfangsberechtigt eine juristische Person ist, also z.B. eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland i.S.v. § 13e HGB.

Folglich trifft § 15a S. 1 HGB nicht auf Einzelkaufleute, Personenhandelsgesellschaften - *also oHG und KG* - und Partnerschaftsgesellschaften zu.

Ferner gilt die Norm auch nicht für die unter Abschnitt III. 1. erwähnten juristischen Personen i.S. von § 33 HGB, da diese keine inländische Geschäftsanschrift anzumelden haben.

Die Voraussetzungen für die Anwendung von § 15a S. 1 HGB sind im Übrigen erfüllt, wenn der Zugang der Willenserklärung nicht möglich ist unter

- der im Handelsregister eingetragenen inländischen Geschäftsanschrift *oder*
- der im Handelsregister eingetragene Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person *oder*
- einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift.

Unter „ohne Ermittlungen bekannten ... Anschrift“ ist zu verstehen, dass diese Adresse bekannt ist, ohne dass irgendwelche Nachforschungen - z.B. Nachfragen beim Einwohnermeldeamt oder „Durchforschen“ von Telefonbüchern - durchgeführt worden sind.

Ferner setzt die Anwendung von § 15a S. 1 HGB nicht voraus, dass vorab Zustellungen im Ausland versucht werden müssen.

Dies gilt selbst dann, wenn z.B. der ausländische Wohnsitz eines Geschäftsführers bekannt ist⁶¹.

3. Auswirkungen von § 5a Abs. 1 GmbHG auf § 19 Abs. 2 HGB

Falls bei der oHG oder KG keine natürliche Person unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzustehen hat, muss die Firma der oHG bzw. KG gem. § 19 Abs. 2 HGB *„eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet“*.

Die Besonderheit der Haftungssituation, die sich daraus ergibt, dass z.B. eine „Standard-GmbH“ die einzige Komplementärin einer KG ist, muss in der Firma der KG durch den Zusatz „GmbH & Co.“⁶² zum Ausdruck gebracht werden.

Da es ohne Zweifel zulässig ist, dass eine Unternehmergesellschaft i.S.v. § 5a GmbHG die Funktion der einzigen Komplementärin bei einer KG ausübt, muss § 19 Abs. 2 HGB in der Form verstanden werden, dass die sich daraus ergebende Haftungslage auch entsprechend in der Firma der KG verdeutlicht wird.

Im Hinblick darauf, dass das GmbHG nunmehr zwischen der „Standard-GmbH“ und der „Unternehmergesellschaft“ - *u.a. auch firmenrechtlich* - unterscheidet, sollte man auch beim Hinweis auf die Haftungsbeschränkung i.S.v. § 19 Abs. 2 HGB insoweit differenzieren.

Beispiel: An der „Max Müller KG“ ist nach Ausscheiden des Komplementärs Max Müller nur noch die „Hans Schmitz Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ als einzige persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt.

Die Firma der KG könnte z.B. lauten:

„Max Müller Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. KG“.

IV. Änderungen der ZPO

Wie vorstehend erwähnt, wird unter den dort dargestellten Voraussetzungen in **§ 185 Nr. 2 ZPO** die Möglichkeit geschaffen, an eine juristische Person innerhalb eines Zivilprozesses ein Dokument öffentlich zustellen zu lassen.

⁶¹ Bundestagsdrucksache 16/6140, Seite 123

⁶² für viele: Krafka/Willer „Registerrecht“ - 7. Aufl. - Rdn. 229

Auf diese Norm wird über § 15a ZPO Bezug genommen, wenn es um den Zugang von Willenserklärungen geht.

V. Änderungen des AktG

Beim AktG sind vielfach Änderungen vorgenommen worden, die denen beim GmbHG entsprechen.

In **§ 37 Abs. 2 S. 2 AktG** ist der Kreis der Personen, die die Vorstandsmitglieder über deren unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Registergericht belehren dürfen, erweitert worden.

Insoweit gelten die vorstehenden Ausführungen zu § 8 Abs. 3 S. 2 GmbHG entsprechend.

Nach **§ 37 Abs. 3 Nr. 1 AktG** ist die inländische Geschäftsanschrift anzumelden und folglich gem. **§ 39 Abs. 1 S. 1 AktG** auch in das Handelsregister einzutragen.

Diese Regelung entspricht der, wie sie bereits für die GmbH angesprochen worden ist, sodass spätere Änderungen gem. § 31 Abs. 1 - 4. Alt. - HGB⁶³ i.V.m. § 6 Abs. 1 HGB sowie § 3 Abs. 1 AktG vom Vorstand anzumelden sind.

Die Übergangsregelungen für die Altgesellschaften befinden sich in **§ 18 EGAktG**, der inhaltlich dem § 3 EGGmbHG entspricht.

Durch die Streichung von **§ 37 Abs. 4 Nr. 5 AktG** ist klargestellt, dass - *unabhängig vom Unternehmensgegenstand* - im Erstanmeldungsverfahren keine staatlichen Genehmigungen mehr vorzulegen sind.

Ferner besteht gem. **§ 39 Abs. 1 S. 2 AktG** die Möglichkeit, eine Person eintragen zu lassen, die für den Zugang von Willenserklärungen und von Zustellungen empfangsberechtigt ist.

Insoweit wird auf die Ausführungen innerhalb des Abschnitts „Änderungen des GmbHG“ Bezug genommen.

⁶³

► Abschnitt 2. k)

Auch die „Bestellbarkeitsvoraussetzungen“ für Vorstandsmitglieder sind durch eine Neufassung von **§ 76 Abs. 3 AktG** erheblich „verschärft“ worden.

Diese Regelungen stimmen inhaltlich mit der Neufassung von § 6 Abs. 2 GmbHG überein.

Aufgrund von **§ 78 Abs. 1 S. 2 AktG** besteht auch bei der AG die Möglichkeit, dass im Fall der „Führungslosigkeit“ - d.h.: die AG besitzt keinen Vorstand - die Abgabe von Willenserklärungen und die Zustellung von Schriftstücken ersatzweise an einen „Empfangsvertreter“ erfolgen können.

Zu Adressaten bestimmt die vorgenannte Norm die Mitglieder des Aufsichtsrats.

VI. Änderungen des GenG

Die vorstehend erwähnte Regelung zur „Führungslosigkeit“ ist für die Genossenschaften in **§ 24 Abs. 1 S. 2 GenG** getroffen worden.

Empfangsvertreter sind die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Hinsichtlich der „inländischen Geschäftsanschrift“ gilt Folgendes:

- Bei den „deutschen“ Genossenschaften ist keine Anmeldung⁶⁴ vorgesehen; denn eine insoweit erforderliche Gesetzesänderung liegt nicht vor⁶⁵.
- Demgegenüber ist dem neugefassten **§ 26 Nr. 2 GenRegVO** zu entnehmen, dass bei einer „Europäischen Genossenschaft“ die inländische Geschäftsanschrift einzutragen und folglich vorab auch anzumelden ist.

Die Folgen, die aus der Tatsache resultieren, dass keine inländische Geschäftsanschrift anzumelden ist, zeigen sich für die „deutschen“ Genossenschaften u.a. an dem Umstand, dass für sie weder § 15a HGB noch § 185 Nr. 2 ZPO gilt.

⁶⁴ Folglich verbleibt es bei der Regelung gem. § 1 GenRegVO i.V.m. § 24 Abs. 2 S. 1 HRV: „Bei der Anmeldung ist die Lage der Geschäftsräume anzugeben.“

⁶⁵ Nach der Bundestagsdrucksache 16/6140, Seite 122, fehlt es bei den Genossenschaften an der Notwendigkeit einer entsprechend geänderten Regelung.

VII. Änderungen des PartGG

Hinsichtlich der Partnerschaftsgesellschaften enthält **§ 5 Abs. 2 PartGG** eine ausdrückliche Regelung dahingehend, dass „eine Pflicht zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift“ nicht besteht.

VIII. Änderungen der HRV

Die Änderungen der HRV sind i.d.R. durch die vorab beschriebenen Neuerungen innerhalb der materiell-handelsrechtlichen Gesetze erforderlich geworden.

1. **§ 9 Abs. 1 S. 3 HRV** setzt die Regelung gem. § 16 Abs. 3 S. 3 - letzte Alternative - GmbHG über die Zuordnung eines Widerspruchs zu der Gesellschafterliste i.S.v. § 40 GmbHG registertechnisch um.
2. **§ 24 Abs. 2 HRV** berücksichtigt das „Splitting“ zwischen „Anmeldung der inländischen Geschäftsanschrift“ und „Mitteilung der Lage der Geschäftsräume“ und stellt klar, dass folgerichtig die zuletzt genannte Verpflichtung z.B. im Fall der Erstanmeldung der oHG wegen des geänderten § 106 Abs. 2 Nr. 2 HGB entfällt.
3. Eine ähnliche Aussage trifft **§ 34 HRV**; danach wird **entweder** die - lediglich - mitgeteilte „Lage der Geschäftsräume“ **oder** die - angemeldete und eingetragene „inländische Geschäftsanschrift“ im Rahmen von § 10 HGB publiziert.
4. Diese besondere Situation (= entweder Anmeldung der inländischen Geschäftsanschrift oder Mitteilung der Lage der Geschäftsräume) ist auch im Zusammenhang von **§ 37 (1) S. 2 HRV** zu beachten, obwohl diese Norm nicht ausdrücklich geändert worden ist, d.h.: der Industrie- und Handelskammer sind gem. § 37 (1) **S. 2 HRV** die „ ... über Geschäftsräume ... gemachte Angaben ...“ im Rahmen der so genannten Eintragungsnachricht nur zusätzlich mitzuteilen, falls nicht bei dem Rechtsträger die inländische Geschäftsanschrift einzutragen ist und folglich aus diesem Grund bereits eine Benachrichtigung der Industrie- und Handelskammer nach § 37 (1) **S. 1 Nr. 1 HRV** vorgenommen wird.
5. Der neugeschaffene **§ 29 Abs. 1 Nr. 4 HRV** legt fest, dass die - ausschließliche - Eintragung der inländischen Geschäftsanschrift in die funktionelle Zuständigkeit des Beamten des mittleren Justizdienstes fällt.

6. Die inländische Geschäftsanschrift findet ihren Niederschlag auch in den Normen über die Gestaltung und den Aufbau des Handelsregisters, d.h.: die **§§ 40 Nr. 2. b) und 43 Nr. 2. b) HRV** geben vor, dass zukünftig in der Spalte 2. b) sowohl der Ort des Sitzes bzw. der Niederlassung als auch die vollständige Geschäftsanschrift - *incl. Postleitzahl* - im Inland eingetragen werden⁶⁶.
7. Von der registerrechtlichen „Aufwertung“ der Geschäftsanschrift ist im Übrigen auch **§ 20 HRV** betroffen, d.h.: neben einer kombinierten Sitzverlegung und Änderung der inländischen Geschäftsanschrift gibt es auch die oben aufgezeigten Varianten, dass sich entweder nur der Sitz oder nur die inländische Geschäftsanschrift ändert.

Diese Besonderheiten haben die Registergerichte zukünftig zu beachten.

Im Fall der „klassischen“ Sitzverlegung - *also bei gleichzeitiger Änderung der inländischen Geschäftsanschrift* - muss dies bei den Eintragungen in Spalte 2. b) zum Ausdruck kommen⁶⁷.

8. Nach **43 Nr. 2. b) HRV** besteht nunmehr bei den in das Handelsregister Abteilung B, eingetragenen Unternehmen die Möglichkeit, in **Spalte 2 b)** die „**empfangsberechtigte Person**“ i.S.v. § 10 Abs. 2 S. 2 GmbHG bzw. § 39 Abs. 1 S. 2 AktG zu erfassen.

Diese „Person“ kann eine natürliche oder juristische Person bzw. ein Rechtsträger mit juristischer Selbstständigkeit wie z.B. eine oHG oder KG sein⁶⁸.

Zur näheren Beschreibung nennt der Gesetzgeber u.a. die Information „inländische Anschrift“.

Die Angabe der Postleitzahl bezieht sich - *ausgehend vom Satzbau innerhalb von § 43 Nr. 2. b) HRV* - eindeutig nur auf das Kriterium „inländische Geschäftsanschrift“.

Mit Rücksicht auf die Funktion der betreffenden „empfangsberechtigten Person“ erscheint es aber folgerichtig und logisch, auch insoweit die Postleitzahl in das Handelsregister einzutragen.

⁶⁶ Folglich findet man zukünftig z.B. bei der GmbH in der Spalte 2. b) des Handelsregisters folgende Eintragung:

Köln

Geschäftsanschrift:

50670 Köln, Neußer Straße 45

⁶⁷ ► Fußnote 58

⁶⁸ Diese Einstufung lassen die in § 43 Nr. 2. b) HRV enthaltenen Eintragungskriterien (= Familienname, Name, Firma und Rechtsform) zu.

Auch sollte die „empfangsberechtigte Person“ nicht nur mit „ihren Daten“ - ggf. unter Beachtung von § 43 Nr. 8 HRV (= Angabe der so genannten „Registerstelle“) - im Handelsregister erfasst werden, sondern es erscheint sinnvoll, die Regelungen, die für die Eintragungen in Spalte 4. b) gelten - auch in soweit anzuwenden, sodass zusätzlich die „Rolle“ vorab umschrieben wird.

Unterstellt, Dr. Anton Müller-Lüdenscheid, 50670 Köln, Achterstraße 65, ist „empfangsberechtigte Person“ für die „Bankhaus Gebrüder Salomon & Wilhelm Lehmann KGaA“, so könnte die entsprechende Eintragung in Spalte 2 b) lauten:

„Empfangsberechtigte(r):

Dr. Anton Müller-Lüdenscheid, 50670 Köln, Achterstraße 65“

alternativ:

„Empfangsberechtigte Person für den Zugang von Willenserklärungen und Zustellungen an die Gesellschaft:

Dr. Anton Müller-Lüdenscheid, 50670 Köln, Achterstraße 65“.

IX. Änderungen der KostO

Durch Einführung der neuen Vorschrift des **§ 41d KostO** will der Gesetzgeber die Gründung einer „Musterprotokoll-GmbH“ i.S.v. § 2 Abs. 1a GmbHG kostenrechtlich privilegieren⁶⁹, indem z.B. die in § 39 Abs. 4 KostO und § 41a Abs. 1 Nr. 1 KostO im Zusammenhang mit der Beurkundung von Erklärungen jeweils bestimmten Mindestwerte von 25.000 EUR nicht gelten, also unterschritten werden dürfen.

Für die anschließende Eintragung in das Handelsregister wird den Beteiligten keine Gebührenvergünstigung gewährt, da nach der derzeit geltenden Fassung der so genannten „Handelsregistergebührenverordnung“⁷⁰ nicht unterschieden wird, ob eine „Standard-GmbH“ oder eine „Musterprotokoll-GmbH“ erfasst worden ist.

⁶⁹ Bundestagsdrucksache 16/9737 vom 24.06.2008, Seite 108

⁷⁰ Diese Verordnung vom 03.07.2004 basiert auf den §§ 79, 79a KostO und regelt vorrangig die Gebühren, welche durch die Eintragungen in das Handelsregister entstehen.

X. Änderungen der InsO

Die Insolvenzordnung ist auch durch das MoMiG geändert worden. Insbesondere wurde der neugeschaffene Tatbestand der „Führungslosigkeit“ einer juristischen Person⁷¹ eingearbeitet.

Nach **§ 10 Abs. 2 S. 2 InsO** kann die Anhörung des „Schuldners ohne organschaftliche Vertreter“ dadurch realisiert wird, dass z.B. die an einer GmbH „beteiligten Personen“ - *also die Gesellschafter* - angehört werden.

Das Recht zur Stellung des Eröffnungsantrags i.S.v. § 15 InsO wird im Fall der Führungslosigkeit gem. **§ 15 Abs. 1 S. 2 InsO** auch den Gesellschaftern einer GmbH sowie bei der AG und der Genossenschaft auch jedem Mitglied des Aufsichtsrats zugestanden.

Im Zusammenhang mit dem neugeschaffenen § 15a InsO werden die vorgenannten Personen sogar gem. **§ 15a Abs. 3 InsO** verpflichtet, im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer juristischen Person den erforderlichen Insolvenzantrag „*ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung*“ zu stellen.

⁷¹ Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 35 Ab. 1 S. 2 GmbHG unter Abschnitt II. 2. g) verwiesen.